mit selch, wordne Erbe-
Zullung des Weyßlehens
4 fl. Richtsch bei dem
Stadthrumeis Trambt
zuungetrungen, angewiesen,
und auß Gnaden ver-
williget.

Auffer des Dingß / Curiret
worden, Erbzullung des
Weyßlehens, ein gewidigs
Leibzuchs Richtsch abwelgen
Zulassen.

In heutiger Rathß Session ist auch ablehnet
worden, weilen Jehrme Eraders sich
von Dingstung hieher der Obrigen Herrß-
fröhlichen begeben, und bub die Ein-
wehrung bei Rath nimmehro hin-
behalten, daß derselbe gro incolatus
in dres Stadthrumeis Trambt 45 fl.
Steurehungst bezahlen: und absitzen
selch.